

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 17.11.2016

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Pfeilen“ durch das Wort „oder“ ersetzt und es werden die Worte „oder Schusswaffen mit Schalldämpfern“ gestrichen.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Wer die Jagd auf Haarwild, bei der das Wild gezielt beunruhigt wird (Bewegungsjagd), oder die Jagd auf fliegendes Federwild ausübt, hat eine auf seinen Namen lautende Bescheinigung über die Teilnahme an einem Übungsschießen in Niedersachsen oder ein vergleichbares Übungsschießen mitzuführen. ²Die Teilnahme darf zum Zeitpunkt der Jagd nicht mehr als dreizehn Monate zurückliegen. ³Die Bescheinigung ist der oder dem Jagdausübungsberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen, die die Jägerprüfung vor weniger als dreizehn Monaten bestanden haben. ⁵Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Anforderungen an das Übungsschießen in Niedersachsen, das Nähere über die Bescheinigung und die Anforderungen an vergleichbare Übungsschießen zu regeln.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
2. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 10 a) eingefügt:

„10 a) die Jagd im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 1 ausübt, ohne eine Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 zu besitzen;“.
 - b) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 24 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt und es werden die Worte „einer erfolgreichen Kenntniserlangung“ gestrichen.
 - c) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 24 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
 - d) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 24 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 4“ ersetzt.
3. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 4 bis 7 werden gestrichen.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Übungsschießen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 muss erst ab dem 1. April 2017 mitgeführt und vorgezeigt werden.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

1. In § 24 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, werden das Wort „oder“ nach dem Wort „Pfeilen“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Luftdruckwaffen“ ein Komma und die Worte „Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen oder bleihaltigen Flintenlaufgeschossen“ eingefügt.
2. Dem § 42 wird der folgende Absatz 8 angefügt:
„(8) Das Verbot der Verwendung von bleihaltiger Munition nach § 24 Abs. 1 Satz 1 gilt bis zum 31.12.2020 nicht für Büchsen, die vor dem 31.03.2017 erworben wurden und die nachweislich für die Nutzung bleifreier Munition nicht geeignet sind.“

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. April 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs**

Niedersachsen ist eines der wenigen Bundesländer, das in seinem bisherigen Jagdgesetz die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung verbietet. Dieses Verbot soll mit der Gesetzesänderung aufgehoben werden.

Aus tierschutzrechtlichen und unfallverhütungstechnischen Gründen wird ein Schießnachweis für die Jägerinnen und Jäger bei Teilnahme an Bewegungsjagden oder für den Schrotschuss auf Vögel eingeführt. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es einer Verordnungsermächtigung, in der die Anforderungen an das Übungsschießen, den zu führenden Nachweis für das Übungsschießen sowie die Anerkennung vergleichbarer Leistungen bestimmt werden. Die Ermächtigungsgrundlage soll mit dieser Gesetzesänderung geschaffen werden.

Aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes sowie des Tier- und Artenschutzes wird das Verbot von Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltigen Flintenlaufgeschossen bei der Jagdausübung eingeführt. Eine Vielzahl von bleifreien Geschosstypen steht in nahezu allen auf Schalenwild zugelassenen Kalibern unterschiedlicher Hersteller zur Verfügung. Im Jagdbetrieb der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) wird bereits seit 01.04.2014 ausschließlich bleifreie Munition verwendet. Diese Regelung wird nun auf alle bejagbaren Grundflächen erweitert.

Durch die Beschlüsse der Föderalismusreform haben die Bundesländer das Recht erhalten, u. a. vom geltenden Bundesjagdrecht weitgehend abzuweichen. Abweichungsfeste Bundesangelegenheit bleiben lediglich die Bestimmungen zum Recht des Jagdscheins. Die Landesregierung macht von ihrer konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch und führt den Nachweis eines Übungsschießens sowie das Verbot der Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition zur Erreichung ihrer Ziele ein.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die gesetzten Ziele werden erreicht. Das Jagdausübungsrecht wird mit Blick auf den Arbeits-, Gesundheits-, Tier- sowie Verbraucherschutz weitergehend geregelt. Alternativen zu den vorgesehenen Regelungen sind derzeit nicht ersichtlich oder drängen sich nicht als vorzugswürdig auf.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Pflicht zur Verwendung bleifreier Munition wirkt sich positiv auf die Umwelt aus. Der Schießnachweis verbessert die Schießleistungen der Jägerinnen und Jäger und dient damit sowohl dem Tierschutz als auch der besseren Abschussplanerfüllung beim Schalenwild. Der ländliche Raum und die Landesentwicklung werden nicht berührt.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männer und Frauen sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Die Änderungen des Gesetzes fördern den Verbraucher- und Gesundheitsschutz in den Familien durch Verhinderung einer Bleikontamination des Wildbrets.

VI. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Haushaltsmäßige Auswirkungen in nennenswertem Umfang verursacht die Gesetzesänderung nicht. Den Jagdscheininhaberinnen und -inhabern entstehen durch den Schießnachweis jährlich Kosten in Höhe von ca. 50 Euro. Diese erscheinen aber in Relation zu den sonstigen Kosten der Jagdausübung angemessen.

VII. Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Eine Verbandsbeteiligung hat nicht stattgefunden, da es sich um einen Fraktionsentwurf handelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu 1 a):

Zu § 24 Abs. 1 Satz 1:

Mit der Aufhebung des Verbots der jagdlichen Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern wird den Jägerinnen und Jägern ermöglicht, Schalldämpfer für Langwaffen nach dem Jagdrecht zu erwerben.

Unberührt bleiben aber die Vorschriften des Waffenrechts. Danach muss im Einzelfall ein Bedürfnis zum Erwerb von Schalldämpfern gegenüber der zuständigen Waffenbehörde glaubhaft nachgewiesen werden (§ 8 WaffG).

Zu 1 b):

Zu § 24 Abs. 2:

Mit der Einführung eines jährlichen Übungsschießens werden die Schießfertigkeiten der Jägerinnen und Jäger verbessert. Der Nachweis ist Voraussetzung für eine Teilnahme an einer Bewegungsjagd oder den Schrotschuss auf fliegendes Federwild. Da nahezu alle Jägerinnen und Jäger an irgendeiner Form der Bewegungsjagd (Drück-, Treibjagd) teilnehmen, ist sichergestellt, dass die weit überwiegende Zahl an Übungsschießen teilnehmen wird. Bewusst ausgenommen bleiben Jäger, die ihre Jagdausübung im Wesentlichen auf die Ansitzjagd beschränken.

Ein Übungsnachweis ist unnötig, wenn die Schießprüfung im Rahmen des Jagdscheines noch nicht lange zurückliegt.

Weitere Einzelheiten zum Schießnachweis sollen per Rechtsverordnung erlassen werden, sodass eine einheitliche Umsetzung sowie rechtsklare Kriterien für vergleichbare Übungsschießen, die außerhalb von Niedersachsen stattfinden, gewährleistet sind.

Zu 1 c:

Zu § 24 Abs. 3 bis 6:

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 werden die bisherigen Absätze 2 bis 5 zu den Absätzen 3 bis 6.

Zu 2 a:

Zu § 41 Abs. 1:

Ein Verstoß gegen das Erfordernis eines Schießnachweises soll eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Zu 2 b bis d:

Zu § 41 Abs. 1:

Aufgrund der Änderungen zu 1 c) werden redaktionelle Änderungen in § 41 Abs. 1 Nrn. 11 bis 13 vorgenommen.

Zu 3 a:

Zur § 42 Abs. 4 bis 7 (alt):

Es bietet sich an, inzwischen durch Zeitablauf überflüssige Übergangsregelungen zu streichen.

Zu 3 b:

Zu § 42 Abs. 4 (neu):

Die Vorlage des Nachweises für das Übungsschießen wird mit einer angemessenen Übergangsfrist zum verbindlichen Stichtag 01.04.2017 eingeführt.

Zu 3 c:

Zu § 42 Abs. 8 (neu):

Die Regelung soll bei den Jagdwaffen, für die nachweislich keine Eignung für die Nutzung bleifreier Munition besteht, einen größeren Übergangszeitraum der Verwendung ermöglichen. Nicht geeignet ist die Waffe für die Verwendung bleifreier Munition insbesondere dann, wenn für diese keine bleifreie Munition in diesem Kaliber käuflich zu erwerben ist oder das Trefferbild aufgrund der Streuung bei einer Verwendung bleifreier Munition (nur) mit dieser Waffe keine tierschutzgerechte Tötungswirkung erwarten lässt. Hierbei kommt es auf die technische Eignung der Büchse an. Weitere technische Einschränkungen der Waffeneignung sind denkbar, müssten aber fachlich nachgewiesen werden.

Zu Artikel 2:

Zu § 24 Abs. 1 Satz 1:

Wildfleisch kann durch bleihaltige Munitionsreste belastet sein. Da die Bleiaufnahme über andere Lebensmittel in Deutschland schon relativ hoch ist, soll mit der Gesetzesänderung eine vermeidbare weitere Erhöhung durch mit Bleimunition geschossenes Wildbret vermieden werden, um die Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern mit regelmäßigen Verzehr nicht zusätzlich zu gefährden.

Auch für den Greifvogelschutz ist das Verbot bleihaltiger Munition von erheblicher Bedeutung, da durch bleikontaminierte Aufbrüche oder Wildbretreste eine oftmals tödlich ausgehende Bleivergiftung auftreten kann.

Das Bundesamt für Risikobewertung (BfR) empfiehlt daher, bei der Jagdausübung Munition zu verwenden, deren Geschosse kein Blei in das gewonnene Wildbret abgeben.

Die Landesregierung will die Verwendung bleihaltiger Munition mit einer angemessenen Übergangsfrist verbindlich verbieten.

Zu Artikel 3:

Die Änderung des Gesetzes soll mit Ausnahme des Artikels 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Artikel 2 tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende